

II-4844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2374 7J

1983 -01- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten DKFM.BAUER, PROBST, ING.MURER
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes 1980:
Ungerechtfertigter Vorsteuerabzug

Im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes betreffend das Verwaltungsjahr 1980 wird unter Z.4624.1-3 über folgenden Fall berichtet.

"Eine Aktiengesellschaft, die zur Finanzierung und Erhaltung einer Autobahn errichtet wurde, verrechnete seit der Einführung des Mehrwertsteuersystems die in den Eingangsrechnungen ausgewiesenen Vorsteuern. Das zuständige Finanzamt anerkannte diese Vorgangsweise sowohl bei seinen bisherigen Veranlagungen zur Umsatzsteuer (1973 bis 1978 rund 452,1 Millionen Schilling) als auch bei seinen bisher durchgeführten Betriebsprüfungen. Die bescheidmäßig rechtskräftig festgestellten Umsatzsteuergutschriften für diese Jahre betragen rund 413,5 Millionen Schilling.

Der Rechnungshof verwies auf § 2 Abs.4 Z.2 Umsatzsteuergesetz 1972, demzufolge als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auch jene des Bundes gilt, soweit sich in der Duldung der Benützung von Bundesstraßen gegen ein bundesgesetzlich vorgesehenes Entgelt besteht. Bauleistungen für Bundesstraßen, die ohne Entrichtung eines bundesgesetzlich vorgesehenen Entgeltes benützt werden dürfen, sind daher nicht der Unternehmenssphäre zuzuordnen und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

- 2 -

In der Folge gab das Bundesministerium für Finanzen aufgrund der Prüfungshandlungen des Rechnungshofes diese Rechtsansicht allen Finanzlandesdirektionen bekannt und veranlaßte eine Überprüfung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei der Aktiengesellschaft, was laut Mitteilung der FLD Steiermark zu einer Nachforderung von 110 Millionen Schilling führte.

Die Anfragesteller nehmen an, daß die Finanzierung auch der in Rede stehenden Sondergesellschaft nunmehr von der im Vorjahr gegründeten Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG übernommen wurde, wodurch u.a. eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise bezüglich der Umsatzbesteuerung von Autobahn- und Straßenbausondergesellschaften gewährleistet sein müßte.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Konnte die o.a. Nachforderung von 110 Millionen Schilling durch die FLD Steiermark in voller Höhe eingebracht werden?
2. Ergaben sich aufgrund der allen Finanzlandesdirektionen bekannt gegebenen Rechtsansicht des Rechnungshofes weitere Nachforderungen bei anderen Sondergesellschaften?
3. Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Gründung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG in rechtlicher und quantitativer Hinsicht?